

Landkreis Friesland



Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S.316; ber. S.329) wird folgende Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland vom 27.03.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für jede Fahrt beträgt 2,50 €.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

- bis 3,000 km für jede 62,50 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (1,60 € je km);
- ab 3,001 km für jede 64,52 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (1,55 € je km).“

Satz 2 wird gestrichen.

4. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 18,95 Sekunden (19,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.“

5. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG für den Geltungsbereich dieser Verordnung sind dem Landkreis Friesland schriftlich anzuzeigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Jever, 22.06.2011

Landkreis Friesland

gez.

Sven Ambrosy
Landrat